

§ 1 Geltungsbereich

1. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (nachfolgend AVB genannt) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den zur Verfügung gestellten Veranstaltungsräumen und /-flächen der IKuM - Ingelheimer Kultur und Marketing GmbH (nachfolgend IKuM genannt) in der KING – Kultur- und Kongresshalle (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) sowie für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Leistungen und für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen bei Veranstaltungen.

2. Die vorliegenden AVB sind verbindlicher Bestandteil des zwischen der IKuM und dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrags. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Veranstalters gelten nur, wenn die IKuM sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden mit dem Veranstalter im Vertrag abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AVB getroffen haben solche individuellen Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb der AVB und innerhalb der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen, Reservierungen

1. Verträge mit der IKuM bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragspartner. Übersendet die IKuM eine nicht unterschriebene Ausfertigung eines Vertrags an den Veranstalter kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter den Vertrag unterschreibt, ihn innerhalb der im Vertrag bezeichneten Frist der IKuM zukommen lässt und anschließend eine gegengezeichnete Vertragsausfertigung zurückerhält. Erst mit Zusendung des gegengezeichneten Vertrags durch die IKuM erfolgt der Vertragsabschluss. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.

2. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Die Lieferung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

3. Mündliche oder schriftliche Reservierungen halten nur die Vormerkung zum Vertragsabschluss offen und sind somit für beide Seiten unverbindlich. Sie enden mit Ablauf der in der Vormerkung oder im Vertrag genannten Bestätigungsfrist ohne, dass es einer zusätzlichen Benachrichtigung des Inhabers der Vormerkung bedarf. Reservierungen sind nicht auf Dritte übertragbar.

4. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft.

5. Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners (Veranstalters) und jede Art der Untervermietung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IKuM. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der IKuM insbesondere im Hinblick bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind die IKuM und der im Vertrag bezeichnete Veranstalter. Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch (z. B. als Agentur), hat er dies gegenüber der IKuM offen zu legen und den Dritten schriftlich, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber der IKuM zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der IKuM für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IKuM.

2. Der Veranstalter hat der IKuM vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung der IKuM die Funktion und Aufgaben des Veranstalters

tungsleiters nach Maßgabe der Rheinland-Pfälzischen Verordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) wahrnimmt.

3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe, An- und Ablieferung

1. Trägt der Veranstalter bei der Übernahme der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen keine Beanstandung vor, so gelten sie als einwandfrei übernommen, soweit es sich nicht um verborgene Mängel handelt. Meldet der Veranstalter bei der Übernahme dem Veranstalter bereits vorhandene Schäden, sind diese schriftlich festzuhalten und finden bei der Rückgabe entsprechende Berücksichtigung. Beide Seiten können bei Übergabe die Anfertigung eines schriftlichen Übergabeprotokolls verlangen. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursacht er oder seine Besucher einen Schaden ist er zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der IKuM verpflichtet.

2. Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /-technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Versammlungsstätte ist in geräumten Zustand an die IKuM zurückzugeben.

3. Durch die Veranstaltung verursachte notwendige Reparaturen oder Neuanschaffungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes werden auf Kosten des Veranstalters durch Fachfirmen ausgeführt. Soweit eine Grundreinigung in den Nutzungsentgelten enthalten ist, werden nur über den üblichen Verschmutzungsgrad hinausgehenden Sonderreinigungen zu Lasten des Veranstalters veranlasst und ihm diese nach Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

4. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung. Räumt der Veranstalter nicht rechtzeitig die Versammlungsstätte so wird je angefangene Stunde ein Zuschlag von 15%

auf die üblichen Entgelte berechnet. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt in einem solchen Fall vorbehalten.

5. Auf Grund der Anwohnersituation, in der ‚Unteren Sohlstraße‘ wurde die Logistikhalle der Kultur- und Kongresshalle eingehaust. Des Weiteren wurde die Tiefgarage ‚Neuer Markt‘ um eine zweite Ausfahrt erweitert (Gartenfeldstraße), um den ausfahrenden Verkehr nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr umzuleiten. Das Rolltor der Logistikhalle muss sowohl tagsüber (Mittagsruhe), als auch nachts geschlossen bleiben. Tagsüber darf dieses nur geöffnet werden, wenn entsprechende Fahrzeuge ein oder ausfahren müssen. Sobald das Fahrzeug in der Logistikhalle ist, muss das Rolltor geschlossen werden, um den Geräuschpegel beim Be-/und Entladen abzdämpfen. Abends/nachts darf das Rolltor der Logistikhalle nach 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr nur noch max. 1-2 x geöffnet werden. Die Entscheidung liegt im Ermessen der IKuM. Nach der Ausfahrt der Fahrzeuge muss das Rolltor umgehend wieder geschlossen werden. Es ist so vorzugehen, dass Fahrzeuggruppen gebündelt die Logistikhalle verlassen, falls dies möglich ist. Die Anwohner dürfen in Ihrer Nachtruhe unter keinen Umständen gestört werden. Fahrzeuge, die eine Höhe von max. 2,0 m nicht überschreiten, müssen in der Tiefgarage ‚Rathaus/WBZ/KING‘ oder einer anderen öffentlichen Parkfläche abgestellt werden. (Keine Garantie für verfügbare Parkplätze)

§ 5 Entgelte, Zahlungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag. Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten werden gesondert in Rechnung gestellt. Sie sind gegebenenfalls als Zusatzleistungen in einer Anlage zum Vertrag aufgeführt.

2. Abhängig von der Art der Veranstaltung, der erwarteten Besucheranzahl und möglicher Sicherheits- und Brandschutzrisiken insbesondere infolge eingebrachter Einrichtungen, Aufbauten, Ausschmückungen oder Effekte, können für den Veranstalter nutzungsbedingte Kosten durch die notwendige Anwesenheit einer Brandsicherheitswache, von Sanitätsdienstkräften, von Einlass-

und Ordnungsdienstpersonal oder von technischem Fachpersonal (vgl. § 40 VStättVO) entstehen.

3. Die IKuM ist berechtigt Vorauszahlungen in Höhe der vereinbarten Entgelte und in Höhe der zu erwartenden Verbrauchs- und nutzungsabhängige Entgeltkomponenten vom Veranstalter zu verlangen. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, sind diese bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto der IKuM zu leisten.

4. Werden vereinbarte Zahlungen nicht fristgerecht vor der Veranstaltung geleistet, kann die IKuM die zur Verfügung Stellung der Versammlungsstätte verweigern. Die IKuM ist in diesem Fall auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Ist der Veranstalter eine „Privatperson oder Verbraucher“ beträgt der Zinssatz für die Entgeltforderung 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 6 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache durch die IKuM entgeltlich übernommen werden. Sie ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der IKuM.

2. Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten an der Versammlungsstätte (an Wänden, Säulen etc.) ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der IKuM zulässig. Alle genehmigten Plakatierungen und Hinweisschilder sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen. Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände

der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherungspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen.

3. Der Veranstalter hält die IKuM unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§ 7 Ticketing, Gastronomie, Merchandising, Garderobe

1. Die IKuM nutzt ausschließlich das Ticket Regional-System zum Vorverkauf sämtlicher Eintrittskarten (online/offline). Für Fremdveranstalter, die die Räumlichkeiten der IKuM für eine Veranstaltung anmieten gilt die exklusive Nutzung ebenso für sämtliche dort stattfindenden Veranstaltungen. Bei Fremdanmietungen darf der jeweilige Fremdveranstalter, nur nach Rücksprache mit der IKuM, bis zu 50 % des Ticketkontingents über andere (computergestützte) Vertriebswege außerhalb des Ticket Regional-Systems vertreiben. Eine 100 % Abwicklung über das Ticket Regional-System wird bevorzugt und aus vermarktungstechnischen Gründen empfohlen. Die IKuM muss nach Vertragsschluss unaufgefordert vom Veranstalter über den Start des Vorverkaufs informiert werden (Datum/Uhrzeit). Bei einer Kontingent-Splittung müssen alle Tickets zum gleichen Zeitpunkt in den Vorverkauf gegeben und online geschaltet werden.

Die IKuM kann nach Beauftragung die gesamte Abwicklung des Kartenvorverkaufs für den Veranstalter übernehmen (nur im Ticket Regional-System). Die Kontingentsplittung erfolgt einvernehmlich unter der Prämisse, dass der Mieter und der Vermieter die gleiche Anzahl an Tickets in jeweils den gleichen Kategorien erhalten. Dies spiegelt sich auch in einer einheitlichen Verteilung der Stuhlreihen wieder. Falls das Kontingent im Ticket Regional-System erschöpft ist, sollte der Anteil der IKuM, nach Rücksprache mit dem Veranstalter, erhöht werden. Der Mieter verpflichtet sich sowohl in regelmäßigen Abständen, als

auch nach Aufforderung (vor und nach der Veranstaltung), der IKuM Auskunft über die (Vor-) Verkaufszahlen zu erteilen.

Spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung muss der Veranstalter der IKuM unaufgefordert mitteilen, ob es am Veranstaltungstag eine Abendkassensituation geben wird.

Die Anzahl der für den Vorverkauf zur Verfügung stehenden Plätze (Sitzplätze/Stehplätze) wird durch den für die Veranstaltung zu Grunde liegenden genehmigten Bestuhlungsplan begrenzt. Die Personenanzahl, die sich gleichzeitig im entsprechenden Saal aufhält, darf die Kapazität des Bestuhlungsplans nicht überschreiten. Bei Unterhaltungsveranstaltungen muss das Schwenkparkett (treppenstufenartige Bestuhlung) zum Einsatz kommen. Ausnahmen erfordern eine schriftliche Bestätigung der IKuM. Der genutzte Bestuhlungsplan muss vor dem Start des Vorverkaufs von der IKuM schriftlich frei gegeben werden. Der Mieter stellt dem Vermieter unaufgefordert 4 Freikarten, 2 in der ersten sowie 2 in der zweiten Kategorie, (Presse, Rettungskräfte, Dienstplätze, etc.) unentgeltlich zur Verfügung.

Die IKuM stellt für die Abwicklung des Einlass- und des Abendkassenszenarios Equipment für eine Abendkasse (professioneller Ticketdrucker, Ticketpapier, Laptop, Internetzugang) (kostenpflichtig) zur Verfügung (Equipment nur mit dem Ticket Regional-System nutzbar).

2. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung steht IKuM und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, Speisen, Getränke, Erfrischungen oder dergleichen anzubieten.

3. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IKuM, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch die IKuM sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die IKuM abzuführen.

4. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben bei öffentlichen Veranstaltungen obliegt der IKuM. Sie trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Veranstalter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben. Das von der IKuM eingesetzte Personal wirkt hierbei unterstützend. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann der Veranstalter gegen Übernahme der Kosten für die Garderobebewirtschaftung die Besetzung von Besuchergarderoben verlangen. Erfolgt keine Beauftragung zur Bewirtschaftung der Garderobe haftet die IKuM nicht bei Verlust der in Garderobebereichen abgelegten Besuchergarderobe.

§ 8 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die IKuM kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebühreinzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die IKuM die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt die IKuM insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

§ 9 Haftung des Veranstalters, Versicherung

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte für alle von ihm eingebrachten Einrichtungen und Aufbauten sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

2. Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die IKuM zurückzugeben, wie er sie von der IKuM übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

3. Die Haftung des Mieters umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können sowie Schäden, die durch tumultartige Ausschreitungen, Demonstrationen, Brand, Panik und ähnliche durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen (veranstaltungsbedingte Risiken).

4. Der Veranstalter stellt die IKuM von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, von seinen Gästen oder den Veranstaltungsbesuchern zu vertreten sind.

5. Ein etwaiges Verschulden der IKuM bei der Entstehung eines Schadens ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Haftung der IKuM und der Stadt für den sicheren Bauzustand der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt unberührt.

6. Der Veranstalter ist verpflichtet eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für Personen- Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro) für Vermögensschäden abzuschließen und der IKuM ohne Aufforderung vorzulegen. Der Abschluss der Versicherung führt zu keiner Begrenzung der Haftung des Auftraggebers der Höhe nach.

§ 10 Haftung der IKuM

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der IKuM auf Schadensersatz für anfängliche Mängel (§ 536a Absatz 1 BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der IKuM bei Erkennbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

2. Die IKuM übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.

3. Die Haftung der IKuM für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der IKuM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Veranstaltungsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der IKuM.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften.

§ 11 Stornierung, Kündigung, Rücktritt

1. Führt der Veranstalter aus einem von der IKuM nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt der Höhe nach bei Kündigung oder Rücktritt

- bis zu 12 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 25 %
- bis zu 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50 %
- bis zu 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75 %
- weniger als 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der IKuM eingegangen sein. Ist der IKuM ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist bzw. der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung.

2. Gelingt es der IKuM die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

3. Die IKuM ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck oder vereinbarte Veranstaltungsinhalte ohne Zustimmung der IKuM geändert werden,
- c) der Veranstalter die Versammlungsstätte einem Dritten als Veranstalter unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung der IKuM überlässt,
- d) die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nicht erteilt bzw. nicht nachgewiesen werden,
- e) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Veranstalter verstoßen wird,

- f) der Abschluss der vertraglich geforderten Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird,
- g) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass es sich um eine politische oder (schein-)religiöse Veranstaltung handelt.

4. Die IKuM ist vor der Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

5. Macht die IKuM von ihren vorstehend bestimmten Rechten Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 12 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht wie geplant durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt, eine Anpassung und soweit erforderlich eine Verlegung des Veranstaltungstermins zu verlangen, wenn ein Festhalten am unveränderten Vertrag unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab.

3. Ist die Anpassung der Veranstaltung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen – ausgehend vom ursprünglich vereinbarten Veranstaltungstermin – unzumutbar, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Diejenige Seite, die sich auf eine Unmöglichkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die

Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

4. Im Fall des Rücktritts gemäß Ziffer 3 bleibt der Veranstalter zum Ausgleich aller bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung bereits entstandenen Aufwendungen auf Seiten der IKuM einschließlich der Kosten für bereits beauftragte Dienstleister verpflichtet. Im Übrigen werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei.

5. Der Ausfall von Künstlern und Teilnehmern der Veranstaltung, Wetterereignisse wie Eis, Schnee, Unwetter sowie von außen auf die Veranstaltung einwirkende Ereignisse, wie z. B. Demonstrationen, Drohanrufe, das Auffinden sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegen in der Risikosphäre des Veranstalters. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die mit einer möglichen Absage oder dem Abbruch seiner Veranstaltung verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 13 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Aufrechnungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der IKuM nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IKuM anerkannt sind.

2. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Veranstalter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Veranstalter diesem Personenkreis nicht angehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 14 Datenverarbeitung, Datenschutz

3. Die IKuM überlässt dem Veranstalter das im Vertrag bezeichnete Objekt zur Durchführung von Veranstaltungen und erbringt veranstaltungsbegleitende Dienstleistungen durch eigene

Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Veranstalter an die IKuM übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

4. Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der IKuM zur Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten des Veranstalters und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die IKuM die Daten des Veranstalters zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.

5. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

6. Die IKuM behält sich vor, die Daten des Veranstalters und der von ihm benannten entscheidungsbefugten Ansprechpartner zusätzlich zu den in Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecken auch für eigenes Marketing und für die Zusendung von eigener Werbung zu nutzen. Der Betroffene hat das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke des Marketings und der Werbung einzulegen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst via Email an datenschutz@leberpartner.com oder telefonisch an: +49 6181 983681 gerichtet werden.

7. Sollte im Zuge der Wartung von Software bei der IKuM ein Zugang zu den gespeicherten personenbezogenen Daten des Veranstalters durch beauftragte Softwareunternehmen nicht sicher auszuschließen sein, werden diese umfassend auf die Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet.

8. Die IKuM verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die er vom Veranstalter erhält solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, die – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

9. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die IKuM auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, welche die IKuM über ihn gespeichert hat.

§ 15 Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Ingelheim am Rhein. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sofern der Veranstalter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist als Gerichtsstand Ingelheim am Rhein vereinbart.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien

mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand: September 2020, Ingelheim am Rhein